

Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A NEU der Rechtsanwaltskammer Wien

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
§ 2 ZWECK	3
§ 3 LEISTUNGEN	3
§ 4 AUFBRINGUNG DER MITTEL UND BEITRAGSPFLICHT.....	4
§ 5 WARTEZEIT	5
§ 6 ALTERSRENTE UND VORZEITIGE ALTERSRENTE	6
§ 7 BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE	8
§ 8 WITWENRENTE	10
§ 9 WAISENRENTE.....	11
§ 10 VERHÄLTNIS DER RENTEN ZUEINANDER;	11
HÖHE DER WITWEN- UND WAISENRENTEN	11
§ 11 TODFALLSBEITRAG.....	13
§ 12 AUßERORDENTLICHE LEISTUNGEN UND BEITRÄGE.....	13
§ 13 HÖHE DER LEISTUNGEN	13
§ 14 MEHRERE RECHTSANWALTSKAMMERN UND VERSORGUNGSSYSTEME.....	14
§ 15 AUSNAHMEN VON DER BEITRAGSPFLICHT	14
§ 16 VERFAHREN	15
§ 17 ÖFFENTLICHE ABGABEN.....	16
§ 18 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	16

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Unvorgreiflich der Rechtswirksamkeit einschränkender Zusätze gelten als
- a) Rechtsanwälte: in die Liste der Rechtsanwälte gemäß § 1 Abs 1 RAO eingetragene Rechtsanwälte, in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien gemäß § 9 EuRAG eingetragene Rechtsanwälte, sowie Personen, die den Beruf als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum EuRAG, Art I BGBl I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung angeführten Bezeichnungen in einem der dort genannten Staaten berechtigt ausüben, jeweils beiderlei Geschlechts
 - b) Witwen: hinterbliebene (auch geschiedene) Ehegatten von Rechtsanwälten beiderlei Geschlechts,
 - c) Waisen: hinterbliebene eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder von Rechtsanwälten
 - d) Beitragsmonat: Kalendermonat, in dem der Rechtsanwalt zumindest zeitweise in die Liste der Rechtsanwälte oder die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen ist und für welchen Beitragspflicht gemäß § 4 Abs 1 besteht,
 - e) Basisaltersrente: durch die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer in der Leistungsordnung als Altersrente festgesetzter Normbetrag,
- (2) Unvorgreiflich der Rechtswirksamkeit ausdehnender Zusätze ist zu verstehen unter
- a) Rechtsanwaltskammer: nur die Rechtsanwaltskammer Wien,
 - b) Versorgungseinrichtung: nur die Versorgungseinrichtung Teil A dieser Kammer,
 - c) anderen Versorgungseinrichtungen: die Versorgungseinrichtungen Teil A der anderen österreichischen Rechtsanwaltskammern,
 - d) Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte: nur die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien.
- (3) Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweizerische Eidgenossenschaft gilt als:
- a) Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltskammer auch die befugte Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in Ländern, die eine solche Eintragung nicht vorsehen;
 - b) Rechtsanwaltskammer die vergleichbare Standesorganisation oder Registrierungsbehörde der Rechtsanwälte.

§ 2 Zweck

- (1) Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer hat den Zweck, durch Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen zur Versorgung alter oder berufsunfähiger Rechtsanwälte und deren Witwen und Waisen beizutragen. Aus der Versorgungseinrichtung sind die an den Bund zu leistenden Beiträge gemäß § 3 Abs 5 Bundespflegegesetz, BGBl Nr. 110/1993, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der Anzahl der am 31.12. des der Vorschreibung vorausgehenden Jahres in die Liste der Rechtsanwälte und die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Anwälte zu bezahlen.
- (2) Die Mittel der Versorgungseinrichtung bilden ein Sondervermögen der Rechtsanwaltskammer, das von dieser zu verwalten ist. Die Kosten der Verwaltung der Versorgungseinrichtung sind aus den Mitteln der Versorgungseinrichtung zu tragen.

§ 3 Leistungen

- (1) Ein Rechtsanspruch besteht auf folgende gesetzlich vorgesehene Leistungen der Versorgungseinrichtung:
 - a) Altersrenten
 - b) Berufsunfähigkeitsrenten
 - c) Witwenrenten
 - d) Waisenrenten.
- (2) Ein Rechtsanspruch besteht nach Maßgabe der jeweils gültigen Leistungsordnung für sonstige Leistungen, wie insbesondere Todfallsbeiträge oder Abfindungen.
- (3) Darüber hinaus können aus den Umlagen außerordentliche Unterstützungen gemäß § 12 Abs 1 dieser Satzung gewährt werden.
- (4) Die Höhe der für die Leistungen nach Abs 1 maßgeblichen Basisaltersrente sowie der sonstigen Leistungen nach Abs 1 und Abs 2 ist in der von der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer zu beschließenden Leistungsordnung festzulegen, die unter Bedachtnahme auf gesetzliche Bestimmungen, den Zweck der Versorgungseinrichtung und die verfügbaren Mittel jeweils unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und nur mit Rechtswirksamkeit für die Zukunft geändert werden kann.

§ 4 Aufbringung der Mittel und Beitragspflicht

- (1) Zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtung gehören:
- a) die Beiträge gemäß Umlagenordnung, wobei beitragspflichtig sind:
 - Rechtsanwälte während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer (mit der Einschränkung gemäß § 15),
 - Rechtsanwälte während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (mit der Einschränkung gemäß § 15).
- Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten.
- Sie endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten.
- Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen/die Streichung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschens / der Streichung.
- b) die der Rechtsanwaltskammer zugekommenen Beträge aus der Pauschalvergütung gemäß § 47 RAO.
- (2) Zu den außerordentlichen Einnahmen zählen alle sonstigen Einnahmen, insbesondere
- a) Erträge und Zinsen aus angelegtem Vermögen der Versorgungseinrichtung,
 - b) Zuwendungen öffentlicher oder privater Stellen und Personen,
 - c) Säumniszuschläge und Verzugszinsen für die verspätete Entrichtung von Beiträgen.
- (3) In der von der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer zu beschließenden Umlagenordnung sind unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen und den gegenwärtigen und künftigen Leistungsbedarf der Versorgungseinrichtung die Beiträge der Höhe nach unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen.
- (4) In der Umlagenordnung sind für alle Beitragspflichtigen die Beiträge gleich hoch zu bemessen, doch kann eine unterschiedliche Höhe festgelegt werden für
- a) Rechtsanwälte, die bereits die Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen,
 - b) Beitragspflichtige nach der Dauer ihrer Standeszugehörigkeit,
 - c) Beitragspflichtige, deren unterschiedliche Belastung im Rahmen der Verfahrenshilfe in der Bemessung der Beiträge Berücksichtigung findet,
 - d) niedergelassene europäische Rechtsanwälte,
- wobei sich für die in lit d) genannten Personen der Beitrag zusammzusetzen hat aus dem von dem niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt in Geld zu leistenden Beitrag und einem Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den in die Liste der Rechtsanwälte gem. § 1 Abs 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe.
- (5) In der Umlagenordnung kann für den Fall, dass Beiträge nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, die Vorschreibung eines Säumniszuschlages und/oder von Verzugszinsen vorgesehen werden.

- (6) Sucht ein Rechtsanwalt um Stundung der Beitragszahlung an, sind Stundungszinsen von 2/3 der Zinsen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB zu entrichten.

§ 5 Wartezeit

- (1) Grundbedingung für die Entstehung von Rechtsansprüchen auf Leistungen aus der Versorgungseinrichtung ist die Zurücklegung der in dieser Satzung vorgesehenen Wartezeiten.
- (2) Die Wartezeit für Ansprüche aus der Altersversorgung beträgt 12 Monate.
Die Wartezeit wird durch Eintragung in die Liste dieser und/oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung oder in eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte durch den erforderlichen Zeitraum erfüllt.
- (3) Die Wartezeit für Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrenten wird erfüllt:
- a) in der Regel durch die Eintragung in die Liste dieser und/oder einer anderen Rechtsanwaltskammer oder in eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte durch insgesamt 10 Jahre;
 - b) wenn der Beginn der Wartezeit vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Rechtsanwaltes liegt, durch die Eintragung gemäß lit a) durch 5 Jahre.
- (4) Die Wartezeit für Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrenten entfällt, wenn
- a) die Berufsunfähigkeit auf einen Unfall zurückzuführen ist oder
 - b) wenn der Beginn des ersten Beitragsmonates des Rechtsanwaltes vor Vollendung seines 40. Lebensjahres liegt, sofern die körperlichen und geistigen Gebrechen, die Ursachen für die Berufsunfähigkeit sind, nachweislich erst nach der Eintragung aufgetreten sind.
- (5) Für Ansprüche auf Witwen- und Waisenrenten sowie sonstige Leistungen aus der Versorgungseinrichtung mit Ausnahme des Todfallsbeitrages muss der verstorbene Rechtsanwalt die Wartezeiten für die Altersversorgung nach Abs 2 erfüllt haben.
Dieses Erfordernis entfällt, wenn der Rechtsanwalt
- a) Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente der Rechtsanwaltskammer war,
 - b) bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente nach Antragstellung aber vor Zuerkennung der Rente verstorben ist oder
 - c) im Zeitpunkt seines Todes in die Liste der Rechtsanwälte oder der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen war und der Tod auf einen Unfall zurückzuführen ist.
- (6) Eine Mehrfachberücksichtigung von identen Zeiträumen zur Erreichung der Wartezeit ist ausgeschlossen.

§ 6 Altersrente und vorzeitige Altersrente

- (1) Bedingung für Ansprüche auf Bezahlung von Altersrenten sind:
- a) der Erwerb eines Beitragsmonates bei dieser Rechtsanwaltskammer und die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 5 Abs 2,
 - b) die Vollendung
des 65. Lebensjahres für Rechtsanwälte, die vor dem 1.1.1949,
des 66. Lebensjahres für Rechtsanwälte, die am oder nach dem
1.1.1949 aber vor dem 1.1.1959,
des 67. Lebensjahres für Rechtsanwälte, die am oder nach dem
1.1.1959, aber vor dem 1.1.1969,
des 68. Lebensjahres für Rechtsanwälte, die am oder nach dem 1.1.1969
geboren sind und
 - c) der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste sowie
 - d) bei Rechtsanwälten gem. § 1 Abs 1 RAO das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO,
 - e) bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und bei Personen, die den Beruf als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum EuRAG Art I BGBl I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung angeführten Bezeichnung in einem der dort genannten Staaten berechtigt ausüben, der Nachweis der Beendigung der Zugehörigkeit des Rechtsanwaltes zu diesem Beruf durch Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle oder der Beendigung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Ländern, die eine Eintragung als Rechtsanwalt bei einer Standes- oder Registrierungsbehörde nicht vorsehen, und die Streichung aus allen Listen der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte,
 - f) der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft wo immer.
- (2) Vorzeitige Altersrente:
- a) Dem Rechtsanwalt steht es ungeachtet des § 6 Abs 1 frei, bis zu 4 Jahre vor Erreichung des für ihn gemäß § 6 Abs 1 lit b) anwendbaren Pensionsalters die Altersrente bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen.
 - b) Dem Rechtsanwalt steht bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente die sich für den Rechtsanwalt gemäß § 6 Abs 6 (unter allfälliger Berücksichtigung von § 6 Abs 7) zu errechnende Altersrente gekürzt um 0,4 % pro angefangenem Monat des vorzeitigen Pensionsantrittes zu.
- (3) Der Anspruch auf Gewährung der Altersrente beginnt bei Vorliegen und Nachweis aller hierfür erforderlichen Voraussetzungen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.
- (4) Der Rechtsanspruch auf Bezug einer Altersrente endet
- a) durch Verzicht des Rechtsanwaltes auf die Altersrente,
 - b) durch Eintragung des Rechtsanwaltes in die Liste einer Rechtsanwaltskammer oder Ausübung der Rechtsanwaltschaft, wo auch immer,
 - c) durch den Tod des Rechtsanwaltes.
- Der Anspruch auf Gewährung der Altersrente endet mit dem Ende jenes Monates, in welchem die Bedingungen für den Wegfall des Anspruches eingetreten sind.

(5) Der Rechtsanspruch auf Bezug einer Altersrente ruht bei Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit, die in den beruflichen Aufgabenkreis von Rechtsanwälten (§ 8 RAO) fällt, ab dem der Ausübung der Tätigkeit folgenden Kalendermonat für die Dauer der Tätigkeit, mindestens aber für die Dauer von 3 Monaten. Kein Ruhen wird bewirkt durch die Ausübung von Hilfstätigkeiten in einer Rechtsanwaltskanzlei, der der Rechtsanwalt vor seinem Verzicht angehört hat, wobei als Hilfstätigkeit nur administrative Tätigkeiten gelten.

(6) Berechnung der Rentenhöhe:

a) Rechtsanwälte erwerben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Rentenanspruch, der sich errechnet wie folgt:

$$\frac{\text{(Anrechenbare) Beitragsmonate}}{\text{Normbeitragsmonate gem. § 6 Abs 6 lit b}} \times \text{Basialtersrente}$$

Sofern der Rechtsanwalt aufgrund einer § 4 Abs 4 lit a) dieser Satzung entsprechenden Regelung der Umlagenordnung verringerte Beiträge zur Versorgungseinrichtung zu leisten hatte, werden die Monate mit verringerten Beiträgen nur in dem Verhältnis berücksichtigt, das dem Verhältnis des zu leistenden Beitrages zum Normbeitrag entspricht. Beitragsmonate, in welchen verringerte Beiträge aufgrund einer § 4 Abs 4 lit a) dieser Satzung entsprechenden Bestimmung der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Satzung zu leisten waren, werden nicht berücksichtigt.

b) Die Anzahl der Normbeitragsmonate beträgt bei einem Geburtsdatum des jeweiligen Rechtsanwaltes

vor dem 1.1.1949	420
am oder nach 1.1.1949, aber vor 1.1.1959	432
am oder nach 1.1.1959, aber vor 1.1.1969	444
am oder nach 1.1.1969	456.

Sie beträgt unabhängig vom Geburtsdatum des jeweiligen Rechtsanwaltes 456,

sofern der Beginn des ersten durch den jeweiligen Rechtsanwalt erworbenen Beitragsmonates nach dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt.

Als Kalendermonat oder Beitragsmonat werden volle Kalendermonate gewertet. Eine Zusammenrechnung von Teilen von Monaten erfolgt nicht.

c) Die dem einzelnen Rechtsanwalt im Zeitpunkt der Zuerkennung der Altersrente zustehende Rente ist im Falle der Veränderung der in der Leistungsordnung jeweils festgesetzten Basialtersrente nach dem für den jeweiligen Rechtsanwalt maßgeblichen Multiplikator (Anrechenbare Beitragsmonate : Anzahl der Normbeitragsmonate) anzupassen, sodass der dem jeweiligen Rechtsanwalt im Zeitpunkt der Zuerkennung der Altersrente zukommende Prozentsatz an der Basialtersrente bei Veränderungen der Basialtersrente unverändert bleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn sich der dem Rechtsanwalt zuerkannte Prozentsatz nach § 18 Abs 2 bestimmt.

(7) Zeiten der Berufsunfähigkeit:

Wird der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente wieder in die Liste der Rechtsanwaltskammer/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen, werden die Zeiten des Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer für Zwecke der Berechnung der Rentenhöhe gemäß § 6 Abs 6 lit a) und § 6 Abs 6 lit b) letzter Satz als Beitragsmonate eingerechnet.

§ 7 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Bedingung für den Anspruch auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente ist:

- a) Der Erwerb eines Beitragsmonats bei dieser Rechtsanwaltskammer sowie die Zurücklegung der Wartezeit im Zeitpunkt der Antragstellung und die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer oder eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte im Zeitpunkt der Antragstellung und des Eintritts der Berufsunfähigkeit,
- b) eine voraussichtlich mehr als 3 Monate andauernde Unfähigkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen,
- c) der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste und auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft wo immer für die Dauer der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente und
- d) bei Rechtsanwälten gem. § 1 Abs 1 RAO der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente, wobei die Abgabe der Verzichtserklärung unter der Bedingung der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente zulässig ist;
- e) bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten oder Rechtsanwälten, die den Beruf als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum EuRAG, Art I BGBl I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung angeführten Bezeichnungen in einem der dort genannten Staaten berechtigt ausüben, der Nachweis der Beendigung der Zugehörigkeit des Rechtsanwaltes zu diesem Beruf durch Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle oder der Beendigung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Ländern, die eine Eintragung als Rechtsanwalt bei einer Standes- oder Registrierungsbehörde nicht vorsehen und die Streichung aus allen Listen der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte; wobei der Nachweis einer durch die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente bedingten Beendigung der Zugehörigkeit zu diesem Beruf zulässig ist, sofern das Recht des Heimatlandes dies zulässt;
- f) dass der Rechtsanwalt im Zeitpunkt der Antragstellung nicht das für ihn gem. § 6 Abs 1 lit b) maßgebliche Alter für die Inanspruchnahme der Altersrente erfüllt.

(2) Die Berufsunfähigkeitsrente ist bei Vorliegen aller in § 7 Abs 1 genannten Voraussetzungen für die Dauer der Berufsunfähigkeit, maximal jedoch für 12 Monate ab Antragstellung zuzuerkennen. Nach Ablauf der Frist, für welche die Berufsunfähigkeitsrente zuerkannt wurde, ist über Antrag,

- a) sofern die ursprüngliche oder verlängerte Zuerkennung für weniger als insgesamt 12 Monate erfolgte, über eine Verlängerung der Zuerkennung auf bis zu 12 Monate,

b) sofern die Zuerkennung für die Höchstfrist von 12 Monaten erfolgte oder in Anwendung des lit a) auf 12 Monate erstreckt wurde,

über die dauernde Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente jeweils auf Grundlage der Ergebnisse einer Kontrolluntersuchung zu entscheiden.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die dauernde Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente ist die befristet zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente als - unabhängig vom Inhalt der endgültigen Entscheidung - nicht rückforderbare Zahlung zu leisten. Über das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit entscheidet der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, insbesondere unter Bedachtnahme auf von ihm eingeholte Gutachten. Die Kosten solcher Gutachten sind von der Rechtsanwaltskammer zu tragen.

- (3) Der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente ist bis zur Erreichung der für ihn gemäß § 6 Abs 2 lit a) maßgeblichen untersten Altersgrenze verpflichtet, sich auf Verlangen und Kosten der Rechtsanwaltskammer einer Kontrolluntersuchung durch Sachverständige zu unterziehen. Wenn und solange eine solche Untersuchung verweigert wird, ruht der Anspruch auf den Rentenbezug.
- (4) Der Anspruch auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt bei Vorliegen und Nachweis aller hierfür erforderlichen Voraussetzungen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.
- (5) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes der Zuerkennung,
 - b) Verzicht seitens des Rechtsanwaltes,
 - c) durch Wegfall der Berufsunfähigkeit,
 - d) durch die Ausübung einer Tätigkeit, welche in den beruflichen Aufgabenkreis von Rechtsanwälten (§ 8 RAO) fällt, wo auch immer,
 - e) durch den Tod des Rentenbeziehers.

Der Anspruch auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Ende jenes Monats, in welchem die Bedingung für den Wegfall des Anspruches eingetreten ist.

- (6) a) Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente bestimmt sich nach der Altersrente gemäß § 6 Abs 6 lit a) und b) (allenfalls unter Berücksichtigung von § 6 Abs 7) unter Vornahme von Abschlägen gemäß § 6 Abs 2 lit b). Sofern ein Rechtsanwalt die maßgebliche unterste Altersgrenze für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente noch nicht erreicht hat, ist bei der Rentenberechnung die Annahme zugrunde zu legen, dass der Rechtsanwalt von dem für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente maßgeblichen Zeitpunkt bis zur Erreichung der für den Rechtsanwalt gemäß § 6 Abs 1 lit b) i V mit § 6 Abs 2 lit a) maßgeblichen untersten Altersgrenze für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente beitragspflichtig in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen gewesen wäre (Zurechnungszeit).
- b) Zurechnungszeiten nach lit a) sind nur im Verhältnis der vor Eintritt des Versicherungsfalles liegenden anrechenbaren Beitragsmonate zu den vollen Kalendermonaten von der Vollendung des 32. Lebensjahres der betreffenden Person bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zu berücksichtigen, maximal jedoch im Umfang von 100 %. Allfällige Zeiten des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente werden dabei weder wie Beitragsmonate berücksichtigt noch als Kalendermonate mitgerechnet.

- c) Sofern der Rechtsanwalt im Jahr des jeweiligen Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente nach dieser Satzung in- oder ausländisches Einkommen bezieht, das den Einkunftsarten des § 2 Abs 3 Z 1 - 4 EStG idgF entspricht, ist dieses Einkommen mit Ausnahme von Einkünften, die dem Mitglied wegen der bestehenden Berufsunfähigkeit zufließen, bis zum Erreichen der Altersgrenze gemäß § 6 Abs 2 lit a) im Umfang von 50 % auf den Rentenanspruch des Rechtsanwaltes anzurechnen.
- (7) Bei Veränderung der in der Leistungsordnung jeweils festgesetzten Basisaltersrente gilt § 6 Abs 6 lit c) sinngemäß.

§ 8 Witwenrente

- (1) Anspruch auf Witwenrente haben bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 5 Abs 5 Witwen
- a) nach verstorbenen Rechtsanwälten, die zumindest einen Beitragsmonat bei dieser Rechtsanwaltskammer erworben haben,
 - b) nach verstorbenen ehemaligen Rechtsanwälten, die zumindest einen Beitragsmonat bei dieser Rechtsanwaltskammer erworben haben.
- (2) Wurde die Ehe der Witwe mit dem verstorbenen Rechtsanwalt erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Rechtsanwaltes geschlossen, so gebührt die Witwenrente nur, wenn
- a) die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Rechtsanwaltes aufrecht bestanden hat (weder geschieden, für nichtig erklärt, noch aufgehoben war) und
 - b) die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Altersunterschied zwischen der Witwe und dem Rechtsanwalt weniger als 20 Jahre beträgt oder der Ehe Kinder entstammen.
- (3) Geschiedenen Ehegatten steht eine Witwenrente nur zu, wenn
- a) der verstorbene Rechtsanwalt zur Zeit seines Todes Unterhalt aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte oder sich diese Unterhaltsverpflichtung aufgrund des Ausspruches im Scheidungsurteil als gesetzlicher Unterhaltsanspruch dem Grunde nach ergibt und
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - c) der Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles oder Beschlusses auf Auflösung der Ehe das 40. Lebensjahr vollendet hatte.

Die unter b) und c) genannten Voraussetzungen entfallen, wenn der Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles oder Beschlusses erwerbsunfähig war, oder nach dem Tode des Rechtsanwaltes eine Waisenrente für ein Kind aus der aufgelösten Ehe oder für ein vom Rechtsanwalt und seinem geschiedenen Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommenes Kind gebührt und das Kind in all diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes ständig in Hausgemeinschaft mit dem anspruchsberechtigten geschiedenen Ehegatten gelebt hat oder nach dem Tod des Rechtsanwaltes geboren ist.

- (4) Der Anspruch auf Witwenrente beginnt mit dem Ersten jenes Monats, der auf die Antragstellung nach dem Tod des Rechtsanwaltes folgt.

- (5) Der Anspruch auf Witwenrente endet mit dem Ende jenes Monates, in welchem
- a) die Witwe sich wiederverehelicht hat,
 - b) die Witwe verstorben ist,
 - c) die Unterhaltspflicht des Rechtsanwaltes geendet hätte.
- (6) Der Anspruch auf Witwenrente ruht für die Dauer des Verzichtes mit dem Ende jenes Monats, in welchem die Witwe für eine begrenzte Zeit auf den Bezug der Witwenrente ganz oder teilweise zu Gunsten der anderen Versorgungsberechtigten verzichtet, oder wenn die Unterhaltspflicht des Verstorbenen geruht hätte.

§ 9 Waisenrente

- (1) Die Waisenrente gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 5 Kindern
- a) nach verstorbenen Rechtsanwältinnen, die zumindest einen Beitragsmonat bei dieser Rechtsanwaltskammer erworben haben,
 - b) nach verstorbenen ehemaligen Rechtsanwältinnen, die zumindest einen Beitragsmonat bei dieser Rechtsanwaltskammer erworben haben.
- (2) Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem auf den Tag der Antragstellung nach dem Tode des Rechtsanwaltes folgenden Monatsersten.
- (3) Der Anspruch auf Waisenrente endet
- a) im Falle einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung mit deren Abschluss, spätestens jedoch mit dem letzten Tag des Jahres, in dem das Kind das 26. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) mit dem Letzten des Todesmonats des Kindes,
 - c) mit dem Letzten des Monats, in welchem das Kind auf die Waisenrente verzichtet hat,
 - d) mit dem Letzten des Monats, in welchem die Unterhaltspflicht des Verstorbenen geendet hätte.
- (4) Der Anspruch auf Waisenrente ruht für die Dauer einer vorübergehenden Selbsterhaltungsfähigkeit, insbesondere für die Dauer der Ableistung von Präsenz- oder Zivildienst.

§ 10 Verhältnis der Renten zueinander; Höhe der Witwen- und Waisenrenten

- (1) Altersrenten und Berufsunfähigkeitsrenten schließen einander aus
- (2) Ansprüche auf Witwenrenten und Waisenrenten stehen nebeneinander im gleichen Rang.
- (3) Die Witwenrente beträgt 40 % der Altersrente des Verstorbenen. Weist die Witwe nach, dass sie im Kalenderjahr des jeweiligen Bezuges der Witwenrente neben den Witwenrenten nach der Satzung Teil A und B dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer jeweils nur in- und ausländisches Einkommen im Sinne der Einkunftsarten des EStG idgF von weniger als 20% des Rentenanspruches des Verstorbenen bezieht, erhöht sich die Witwenrente um den Differenzbetrag zwischen 20% der Altersrente des

Verstorbenen und dem Einkommen der Witwe im Sinne des EStG auf bis zu 60% der Altersrente des Verstorbenen. Im Falle des § 8 Abs 3 beträgt die Witwenrente höchstens den geschuldeten Unterhalt.

- (4) Die Waisenrenten betragen für Kinder von Rechtsanwälten oder ehemaligen Rechtsanwälten, die am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung oder nach diesem Zeitpunkt verstorben sind, für Halbweisen 40 %, für Vollweisen 60% der Altersrente des Verstorbenen.
- (5) Die Summe aller Witwen- und Waisenrenten darf 100 % der Altersrente, im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Altersrente durch den Verstorbenen der vorzeitigen Altersrente und im Falle einer fiktiven Rentenberechnung nach § 10 Abs 6 der gemäß dieser Bestimmung errechneten Basis für die Berechnung der Witwen- und Waisenrenten nicht überschreiten. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfange des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar im Verhältnis, in dem die Renten zustehen, zu kürzen. Im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Basisbeträge für die Berechnung von Witwen- und Waisenrenten ist der höchste Basisbetrag für die Berechnung der 100%igen Grenze heranzuziehen.
- (6) a) War der Rechtsanwalt im Zeitpunkt seines Todes nicht rentenberechtigt, so ist bei Berechnung der Witwen- und Waisenrenten statt des Rentenanspruches des Verstorbenen der fiktiv errechnete Rentenanspruch des Verstorbenen auf Basis der von ihm erworbenen Beitragsmonate (allenfalls unter Berücksichtigung von § 6 Abs 7) im Zeitpunkt seines Todes zugrunde zu legen.
- b) War der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer eingetragen und ist er vor Erreichung der für den Rechtsanwalt gemäß § 6 Abs 1 lit b) maßgeblichen Altersgrenze verstorben, ist für die Berechnung des fiktiv errechneten Rentenanspruches die Annahme zugrunde zu legen, dass der Rechtsanwalt von seinem Tod bis zur Erreichung der für ihn gemäß § 6 Abs 1 lit b) maßgeblichen Altersgrenze beitragspflichtig in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen gewesen wäre. § 7 Abs 6 lit b) gilt für die Berechnung der Zurechnungszeiten entsprechend.
- c) War der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer, so sind bei der Berechnung der Witwen- und Waisenrente zu den von ihm erworbenen Beitragsmonaten (ohne Berücksichtigung von § 6 Abs 7) die Monate des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente bis zu dem der Altersgrenze gemäß § 6 Abs 1 lit b) folgenden Monatsletzten hinzuzurechnen.

Im Falle des Ablebens vor diesem Zeitpunkt sind die Monate zwischen dem dem Ableben folgenden Monatsletzten und dem Letzten des Monates, in welchem der Verstorbene die Altersgrenze gem. § 6 Abs 1 lit b) erreicht hätte, für Zwecke der Berechnung der Witwen- und Waisenrente als Beitragsmonate hinzuzurechnen.

§ 7 Abs 6 lit b) gilt für die Berechnung der Zurechnungszeiten entsprechend.

§ 11 Todfallsbeitrag

- (1) Die Leistungsordnung kann die Gewährung eines Todfallsbeitrages vorsehen, auf welchen für die Bezugsberechtigten ein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Der Todfallsbeitrag gebührt im Falle des Ablebens des Rechtsanwaltes, der im Zeitpunkt des Ablebens in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Rechtsanwaltskammer eingetragen ist oder eines Beziehers einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, der bei Erreichung der Altersgrenze für die Altersrente bzw. der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension oder der Antragstellung auf Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Rechtsanwaltskammer eingetragen war.
- (3) Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuführen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben. In der Leistungsordnung kann ein angemessener Pauschalbetrag festgelegt werden.
- (4) Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Leistungen und Beiträge

- (1) Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer ist ermächtigt, auf Antrag in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches Leistungen an Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen Voraussetzungen zu gewähren. Als Härtefall ist insbesondere eine Notsituation anzusehen, die durch eine – gemessen an der Dauer der Verzögerung des Berufseintritts – übermäßige Reduktion der Zurechnungszeiten gemäß § 7 Abs 6 lit b) bewirkt wird.
- (2) Die Höhe der Leistungen darf die vergleichbaren ordentlichen Leistungen nicht übersteigen, kann jedoch betragsmäßig und zeitmäßig darunter festgesetzt werden, insbesondere auch bis auf Widerruf.
- (3) Für die Dauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung kann für Bezieher von Alters- oder Berufsunfähigkeitsrenten sowie von Hinterbliebenenrenten ein Pensionsversicherungsbeitrag in Höhe von bis zu 2,5 % der jeweils zahlbaren monatlichen Bruttorente festgesetzt und von den Rentenzahlungen in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Pensionsversicherungsbeitrages ist in der Umlagenordnung festzusetzen.

§ 13 Höhe der Leistungen

Die Höhe der für die Leistungen nach dieser Satzung maßgeblichen Basisaltersrente sowie der sonstigen Leistungen wird durch die von der Plenarversammlung zu beschließende Leistungsordnung unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse unter Einbeziehung versicherungsmathematischer Grundsätze gem. § 52 Abs 1 RAO festgesetzt.

§ 14 Mehrere Rechtsanwaltskammern und Versorgungssysteme

- (1) Die Rechtsanwaltskammer ist zuständig zur Entscheidung über die Voraussetzungen zur Erbringung der Leistung, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles oder zu einem früheren Zeitpunkt
 - a) der Rechtsanwalt in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer oder der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder
 - b) der Rechtsanwalt im Bezug einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente aus der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer stand.
- (2) War ein Rechtsanwalt im Laufe seiner Berufsausübung in die Rechtsanwaltslisten/Listen niedergelassener europäischer Rechtsanwälte mehrerer österreichischer Rechtsanwaltskammern eingetragen, so hat die Rechtsanwaltskammer nur jenen Teil der nach ihrer Satzung und Leistungsordnung gebührenden Versorgungsleistung zu erbringen, der dem Verhältnis der Beitragsmonate bei dieser Rechtsanwaltskammer zur Gesamtzahl der Beitragsmonate bei allen österreichischen Rechtsanwaltskammern entspricht
- (3) Werden Zeiträume, die nach § 6 Abs 7 und/oder § 10 Abs 6 lit c) 1. Satz wie Beitragszeiten behandelt werden, durch eine Versorgungseinrichtung einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer berücksichtigt, so erfolgt die Berücksichtigung durch diese Rechtsanwaltskammer nur in dem Umfang, als es dem Verhältnis der Beitragsmonate bei dieser Rechtsanwaltskammer zur Gesamtzahl der Beitragsmonate entspricht, die der Rechtsanwalt bei allen österreichischen Rechtsanwaltskammern erworben hat.
- (4) Die Berechnung der Zeiten erfolgt nach Monaten, wobei Restzeiten von weniger als einem Kalendermonat zu vernachlässigen sind.
- (5) Bezieht ein ehemaliger Rechtsanwalt oder dessen Witwe(n) und/oder Waise(n) Versorgungsleistungen mehrerer österreichischer Rechtsanwaltskammern, so erfolgt die Anrechnung von Eigeneinkommen nach § 7 Abs 6 lit c) oder die Berücksichtigung des Einkommens nach § 10 Abs 3 nur im Verhältnis, das dem Verhältnis der in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer erworbenen Beitragsmonate zur Gesamtzahl der Beitragsmonate entspricht, die durch den Rechtsanwalt in Versorgungseinrichtungen von österreichischen Rechtsanwaltskammern erworbenen wurden, die das Eigeneinkommen ebenfalls zur Anrechnung bringen.

§ 15 Ausnahmen von der Beitragspflicht

- (1) Rechtsanwälte, die gem. § 1 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen sind und eine Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführen, können für die Dauer der Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit werden, wenn nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates der Rechtsanwalt einer Pflichtversicherung in einem Altersversicherungssystem unterliegt und

- a) die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat 12 Monate überschreitet oder
 - b) die Ausführung der Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat aus nicht vorhersehbaren Gründen die ursprünglich vorgesehene Dauer von höchstens 12 Monaten überschreitet, es sei denn, die Überschreitung beträgt höchstens 12 Monate und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sich der Betreffende für die Verrichtung seiner Tätigkeit begeben hat, oder die von dieser Behörde bezeichnete Stelle erteilt vor Ablauf der vorgesehenen Dauer die Genehmigung zur Weitergeltung der österreichischen Rechtsvorschriften während der gesamten Dauer der Arbeitsverrichtung.
- (2) Rechtsanwälte, die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien oder die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind und ihre selbständige Tätigkeit gewöhnlich in Österreich und einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausüben, können von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit werden, wenn sie
- a) in einem anderen Mitgliedsstaat als Österreich wohnhaft sind und in dem anderen Mitgliedstaat ihre Tätigkeit zum Teil ausüben oder
 - b) in dem Mitgliedsstaat, in dem sie wohnhaft sind, keine Tätigkeit ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich ihre Haupttätigkeit ausüben,
- und nach dem Recht des Wohnsitzstaates im Falle der Anwendbarkeit von lit a) und im Staat der Haupttätigkeit im Falle der Anwendbarkeit von lit b) der Pflichtversicherung in einem Altersversicherungssystem unterliegen.
- (3) Ein Rechtsanwalt, der gemäß Abs 1 und Abs 2 von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit ist, erwirbt trotz seiner aufrechten Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte während der Dauer der Ausnahme weder Beitragsmonate noch auf die Wartezeit nach § 5 Abs 2 anrechenbare Zeiten.
- (4) Die in Abs 1 – 3 enthaltenen Regelungen gelten auch in den Beziehungen zu den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft sinngemäß.

§ 16 Verfahren

- (1) Die Zuerkennung von Leistungen und die Befreiung von Pflichten nach dieser Satzung erfolgt nur über Antrag.
- (2) Wer die Gewährung einer Versorgungsleistung beantragt, ist verpflichtet, über alle Umstände Auskunft zu geben, die für den Versorgungsanspruch erheblich sind, diese erforderlichenfalls zu bescheinigen und an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken.
- (3) Umstände, welche das Erlöschen oder eine Verringerung des Versorgungsanspruches zur Folge haben könnten, sind vom Bezugsberechtigten unverzüglich der Rechtsanwaltskammer schriftlich zu melden und erforderlichenfalls zu bescheinigen.
- (4) Der Verstoß gegen die Auskunfts-, Bescheinigungs- und Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung der Rechtsanwaltskammer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist bewirkt das Ruhen des Anspruches des Berechtigten.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Verfahren.

- (6) Diese Verfahrensbestimmungen gelten auch für die Verfahren betreffend Entziehung und Einstellung von Versorgungsleistungen.
- (7) Der Leistungsempfänger hat zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuzahlen, insbesondere, wenn die Leistungen durch unrichtige Angaben oder Nichtmeldung maßgeblicher Tatsachen zu Unrecht bezogen oder irrtümlich unrichtig berechnet wurden.
- (8) Die Rechtsanwaltskammer darf geschuldete fällige Beiträge und Umlagen jeder Art oder nach Abs 7 rückzahlbare Leistungen gegen nach dieser Satzung zu erbringende Versorgungsleistungen aufrechnen, sofern das Recht auf Einforderung der Beiträge, Umlagen und Leistungen nicht verjährt ist. Die Aufrechnung ist bis zur Hälfte der dem jeweiligen Berechtigten gegenüber zu erbringenden jeweiligen monatlichen Geldleistung, hinsichtlich des Todfallsbeitrages bis zur vollen Höhe, zulässig.

§ 17 Öffentliche Abgaben

- (1) Alle wie immer gearteten öffentlichen Abgaben, die von den Versorgungsleistungen zu entrichten sind, sind von den Bezugsberechtigten zu tragen.
- (2) Die nach der Leistungsordnung festgesetzten Versorgungsleistungen sind Bruttoleistungen einschließlich der davon zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

§ 18 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit 1.1.2004 in Kraft.
- (2) Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen sind und
 - a) am 31.12.2003 bereits 60 Beitragsmonate in der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer oder unter Einbeziehung von Beitragsmonaten in Versorgungseinrichtungen anderer österreichischer Rechtsanwaltskammern erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) 5 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren und insgesamt mindestens 120 Beitragsmonate erworben haben,können als Altersrente 100 % der jeweils laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente beanspruchen. Die §§ 6 Abs 2 lit a) und 6 Abs 6 lit a) und lit b) kommen diesfalls nicht zur Anwendung. Wurde der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahres in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen, so erhöht sich die in § 18 Abs 2 lit a) genannte Anzahl der Beitragsmonate auf 120, die in Abs 2 lit b) genannte Mindestanzahl der Beitragsmonate auf 180.

(3)

- a) Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit die Wartezeit nach der bisher gültigen Satzung erfüllt haben, im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen waren und die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente (bei zumindest durch die Gewährung der Rente bedingtem Verzicht auf die Ausübung der Anwaltschaft) am oder vor dem 31.12.2003 beantragt haben, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 100 % der laut Leistungsordnung jeweils gültigen Basisaltersrente im Falle der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund des gestellten Antrages.
- b) Eine aufgrund eines nach Inkrafttreten dieser Satzung gestellten Antrages zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente darf pro angefangenem Jahr ab Inkrafttreten der Satzung um höchstens 0,6 % unter der Basisaltersrente liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder am 31.12.2003 Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente nach einer vor dieser Satzung gültigen Satzung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer war. Maßgeblich für die Berechnung der höchstzulässigen Differenz zwischen der Basisaltersrente und der zuzuerkennenden Rente ist in allen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung nach Inkrafttreten dieser Satzung, aufgrund welcher erstmals die befristete Zuerkennung der Rente erfolgte.

(4) Für Rechtsanwälte gem. § 1 Abs 1 RAO, deren Berufsbefugnis gemäß § 34 Abs 1 RAO vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und vor Erreichen der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit und/oder vor Antragstellung hinsichtlich einer Berufsunfähigkeitsrente erloschen ist, gilt:

- a) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Beitragsmonate sind bei Berechnung der Altersrente nach dieser Satzung nur dann zu berücksichtigen, wenn
 1. der ehemalige Rechtsanwalt nach Inkrafttreten dieser Satzung nochmals in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird und
 2. unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalls 5 Jahre ohne Unterbrechung in die Liste der Rechtsanwälte oder der niedergelassenen Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer eingetragen ist und er
 3. unter Einrechnung der Zeiten, während derer er vor Inkrafttreten dieser Satzung in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war, oder während derer er vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Berufsunfähigkeitsrente nach der bisher gültigen Satzung bezog, die Bedingung einer Wartezeit von 10 Jahren, im Falle seiner Ersteintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach Vollendung seines 50. Lebensjahres einer Wartezeit von 15 Jahren durch Eintragung in die Liste dieser oder einer anderen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung oder die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte erfüllt.

Für die Berechnung der Rentenhöhe kommt § 18 Abs 2 nicht zur Anwendung.

- b) Ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht nur dann, wenn der ehemalige Rechtsanwalt wieder in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird, die Voraussetzungen für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente nach dieser Satzung - allenfalls unter Einrechnung der Zeiten, während derer er vor Inkrafttreten dieser Satzung

in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war - erfüllt und sofern die körperlichen und geistigen Gebrechen, die Ursache für die Berufsunfähigkeit sind, nachweislich erst nach erfolgter Wiedereintragung aufgetreten sind. Bei Berechnung der Rentenhöhe bleiben Beitragsmonate, die der ehemalige Rechtsanwalt vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben hat, außer Betracht.

- (5) Die Feststellung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Beitragsmonate erfolgt auch in Ansehung der Zeiten, während derer ein Rechtsanwalt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war, nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (6) Die nach dieser Satzung festzulegende Basisaltersrente beträgt 100% der höchstmöglichen Altersrente nach der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Leistungsordnung. Sofern einem ehemaligen Rechtsanwalt vor Inkrafttreten dieser Satzung oder aufgrund eines vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellten Antrages eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einer Höhe zuerkannt wurde/wird, die weniger als 100% des nach der für die Zuerkennung maßgeblichen Satzung höchstmöglichen Betrages betrug/beträgt, verändert sich die ihm zustehende Rente künftig dergestalt, dass das Verhältnis der an ihn zu leistenden Rente zu der nach dieser Satzung festzusetzenden Basisaltersrente unverändert bleibt.
- (7) Die nach bisherigen Satzungen oder Leistungsordnungen gewährten Versorgungsleistungen bleiben unberührt und erhöhen sich prozentuell in dem selben Ausmaß wie die Basisaltersrente nach dieser Satzung.
- (8) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits geschlossene oder geschiedene Ehen gilt § 8 Abs 2 mit der Modifizierung, dass das maßgebliche Alter des Rechtsanwaltes 65 Jahre beträgt und - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - die Witwenrente bereits dann gebührt, wenn der Altersunterschied weniger als 30 Jahre beträgt, und daß der 5 jährige Bestand der Ehe nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Witwenrente ist. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits geschiedene Ehen bleibt das Erfordernis einer 15 jährigen Dauer der Ehe nach der bisher gültigen Satzung statt der in § 8 Abs 3 lit b) genannten 10 jährigen Dauer aufrecht.
- (9) a) Ist ein Rechtsanwalt am 31.12.2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer und wird er nach Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Witwen und Waisenrenten die Bestimmungen der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Satzung fort.
b) Hat der verstorbene Rechtsanwalt gemäß § 18 Abs 2 100 % der Basisaltersrente beansprucht oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt, sind die Witwenrenten für Witwen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung mit dem Rechtsanwalt verheiratet oder von diesem geschieden waren, sowie die Waisenrenten ebenfalls auf dieser Basis zu errechnen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 18 Abs 2 nicht vor, darf bei Ermittlung der Basis für Renten dieser Witwen sowie für Waisenrenten der gem. § 7 Abs 6 lit b) anwendbare Prozentsatz für die Gewährung von Zurechnungszeiten pro angefangenem Jahr ab Inkrafttreten der Satzung nur 0,6 Prozentpunkte unter 100% liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.

- c) Für Witwen, die vor dem 1.1.1968 geboren sind, beträgt die Witwenrente in Abänderung des § 10 Abs 3 – unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens - 60 % der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach § 6 Abs 6 lit a – c des fiktiven Rentenanspruches), in den Fällen des § 8 Abs 3 jedoch höchstens den geschuldeten Unterhalt.
- (10) Für Witwen und Waisen nach Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung verstorben sind, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer des Anspruches und der Höhe die Bestimmungen der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Satzung fort.
- (11) Sofern aufgrund einer zu einem früheren Zeitpunkt gültigen Satzung anstelle eines Todfallsbeitrages dem Rechtsanwalt eine Abfindung im Falle seines Verzichtes auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder während des Bezuges der Altersrente gewährt wurde, haben die nach dem jeweiligen Rechtsanwalt Bezugsberechtigten keinen Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung.
- (12) Rechtsanwälte, die infolge Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, Erlöschens der Berechtigung zur Ausübung der Anwaltschaft oder Streichung aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der bisher gültigen Satzung Anspruch auf Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung hatten, haben auch weiterhin Anspruch auf Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung, sofern die Antragstellung nach der bisher gültigen Satzung fristgerecht, erfolgt ist/erfolgt.
- (13) Die (nach der bisher gültigen Satzung, allenfalls in Anwendung von § 18 Abs 12 dieser Satzung) bewilligte freiwillige Weiterversicherung bewirkt:
- a) bei Eintritt eines Versorgungsfalles während der freiwilligen Weiterversicherung, dass dieser so zu behandeln ist, als ob der freiwillig Weiterversicherte in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen wäre,
- b) nach der Wiedereintragung des Rechtsanwaltes die Einrechnung der Zeit der freiwilligen Weiterversicherung und der vor dem Verzicht des Rechtsanwaltes, dem Erlöschen seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, seiner Streichung aus der Liste der Rechtsanwaltskammer erworbenen Beitragsmonate in die Wartezeit gemäß § 5 und die Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Errechnung der Rentenhöhe gemäß § 6 und § 7. Kalendermonate, während derer Beitragspflicht gemäß § 18 Abs 12 besteht, sind demnach Beitragsmonate im Sinne der Definition gemäß § 1 Abs 1.
- c) Wird der ehemalige Rechtsanwalt vor Erreichung des 65. Lebensjahres wieder in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung uneingeschränkt.

Wird der ehemalige Rechtsanwalt vor Erreichung des 65. Lebensjahres nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, hat er - unabhängig von seinem Alter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung - Anspruch auf 100% der laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente, sofern er dem Grunde nach die Anspruchsvoraussetzungen nach der bisher gültigen Satzung im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles erfüllt. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe der Witwen- und Waisenrenten im Falle seines Todes bestimmen sich nach der bisher gültigen Satzung.

- (14) a) Die Beiträge der freiwillig weiterversicherten ehemaligen Rechtsanwälte gehören zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtung gemäß § 4 Abs 1. Die Beitragspflicht des freiwillig Weiterversicherten beginnt mit dem dem Beginn der Weiterversicherung folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem dem Ende der Weiterversicherung folgenden Monatsletzten. Fällt der Beginn der Weiterversicherung auf den Monatsersten oder das Ende der Weiterversicherung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn der Weiterversicherung und endet mit dem Tag des Endes der Weiterversicherung.
- b) Für Personen, die der Versorgungseinrichtung nur auf Grund der Bestimmungen über die freiwillige Weiterversicherung angehören, kann in der Umlagenordnung in analoger Anwendung von § 4 Abs 4 eine abweichende Beitragshöhe festgelegt werden.
- c) Der Beitrag hat sich zusammensetzen aus dem von dem ehemaligen Rechtsanwalt zu leistenden Beitrag und einem in Geld zu leistenden Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den gem. § 1 Abs 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe.
- d) Die Umlagenordnung kann auch vorsehen, dass anstelle des Beitragszuschlages für die Leistungen aus der Verfahrenshilfe in Ansehung des ehemaligen Rechtsanwaltes sich ein anderer gem. § 1 Abs 1 RAO eingetragener Rechtsanwalt verpflichtet, die ansonsten vom freiwillig weiterversicherten Rechtsanwalt zu erbringenden Verfahrenshilfeleistungen zu erbringen.
- (15) Die freiwillige Weiterversicherung endet:
- a) mit Wiedereintragung als Rechtsanwalt,
- b) mit Verzicht darauf,
- c) bei Nichtbezahlung eines Rückstandes an Beiträgen für mindestens ein halbes Jahr trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens einem Monat.

Beschlossen am 03.12.2003 in der a o Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien, genehmigt mit B des BMJ vom 30.12.2003, GZ 16.201/28-I.6/2003.